

# ZH\_OBERGERICHT VB120003 vom 20. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB120003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB120003)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB120003 du 20 avril 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT VB120003 del 20 aprile 2012

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 9. März 2012 reichte A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Anzeigerstatter) beim Obergericht des Kantons Zürich eine Aufsichtsbeschwerde gegen Bezirksrichterin lic. iur. B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) des Bezirksgerichts ... ein und beantragte sinngemäss die Anordnung von geeigneten aufsichtsrechtlichen Massnahmen sowie die Enthebung der Beschwerdegegnerin aus ihrem Amt als Bezirksrichterin. Der Anzeigerstatter macht geltend, die Beschwerdegegnerin habe im Rahmen des Verfahrens ... bewusst ihre Machtposition ausgenützt und ihm, dem Anzeigerstatter, gegenüber Drohgebärden ausgesprochen. Sie habe ihm verbieten wollen, seine Meinung frei zu äussern (act. 1).

### E. 2

Seit dem 1. Januar 2011 gilt in der Schweiz die neue Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), welche die bis anhin gültigen kantonalen Zivilprozessordnungen ablöst. Die Schweizerische Zivilprozessordnung sowie das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) gelangen zur Anwendung, wenn das betreffende, dem Aufsichtsverfahren zugrunde liegende Verfahren - wie vorliegend - am 1. Januar 2011 noch nicht rechtshängig war (Art. 405 Abs. 1 ZPO betreffend Rechtsmittel ist für erstinstanzliche Aufsichtsbeschwerden nicht massgebend, BSK ZPO-Frei/Willisegger, Art. 405 N 6).

### E. 3

Gemäss § 80 lit. b GOG i.V.m. § 82 Abs. 1 GOG und § 18 lit. k Ziff. 1 der Verordnung über die Organisation des Obergerichts vom 3. November 2010 (LS 212.51) übt die Verwaltungskommission die Aufsicht über die Bezirksgerichte aus. Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der Aufsichtsanzeige gegen die Beschwerdegegnerin zuständig. 4.1. Mit der Aufsichtsbeschwerde wird die Aufsichtsbehörde veranlasst, von ihrer Aufsichts- und Disziplinargewalt Gebrauch zu machen. Ihrem Wesen nach stellt die Aufsichtsbeschwerde nichts anderes als eine Verzeigung dar, mit der auf ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten einer Justizperson hingewiesen wird. Es ist Sache der Aufsichtsbehörde darüber zu entscheiden,

- 3 - ob sie Ordnungsfehler ahndet. Dabei obliegt ihr ein pflichtgemäss ausübendes Ermessen. Dementsprechend verpflichtet eine Anzeige die Aufsichtsbehörde nicht zum Eingreifen bzw. zur Anhandnahme eines Verfahrens. Immerhin kann sich aber aus der Art der Vorwürfe die Pflicht der jeweiligen Aufsichtsbehörde ergeben, weitere Abklärungen zu treffen. Solche sind namentlich dann angezeigt, wenn offensichtlich objektiv begründete Hinweise auf eine Verfehlung und damit ein öffentliches Interesse an der Aufklärung des Fehlverhaltens bestehen, sich weitere Abklärungen somit geradezu aufdrängen (vgl. zum bisherigen Recht: Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen

Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, § 108 N 3 und 43; ZR 86 [1987] Nr. 78; ZR 73 [1974] Nr. 6; ZR 44 [1945] Nr. 17; ZR 35 [1936] Nr. 143; vgl. auch BGE 130 IV 140 E. 3 und BGE 123 IV 402). Als mögliche Sanktionen kommen insbesondere die Ermahnung oder die Erteilung eines Verweises in Betracht (vgl. zum Ganzen Hauser/Schweri, a.a.O., § 108 N 36 ff. und § 110 N 23). 4.2. Als Anzeige kann eine Aufsichtsbeschwerde grundsätzlich von jedermann gestellt werden. Der Anzeigerstatter kann aus seiner Stellung jedoch keine Verfahrensrechte ableiten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Drittperson oder um eine Verfahrenspartei des der Aufsichtsbeschwerde zu- grunde liegenden Verfahrens handelt. Der Grund hierfür liegt darin, dass die in einem separaten Verfahren durchzuführende Aufsichtsbeschwerde nicht eine Streitigkeit zwischen dem Anzeiger und der Verwaltung betrifft, sondern eine das Verhältnis zwischen der Verwaltung und dem Gesetz bzw. der Auf- sichtsbehörde und dem Beaufichtigten betreffende Angelegenheit zum Ge- genstand hat. Demzufolge ist dem Anzeigerstatter weder vom Ausgang des Verfahrens Mitteilung zu machen noch steht ihm die Legitimation zur Ergreifung eines Rechtsmittels zu (ZR 45 [1946] Nr. 15; ZR 86 [1987] Nr. 78).

### **E. 5**

Wie dargelegt beanstandet der Anzeigerstatter das Verhalten der Be- schwerdegegnerin anlässlich der zwischen ihnen erfolgten mündlichen und schriftlichen Korrespondenz im Zusammenhang mit dem am Bezirksgericht

- 4 - ... geführten Verfahren .... Der Vorwurf des Anzeigerstatters, die Be- schwerdegegnerin habe ihm verbieten wollen, sie zu kritisieren und seine Meinung frei zu äussern (act. 1), lässt sich gestützt auf die eingereichten Ak- ten nicht erhärten. Ebenso wenig können den ins Recht gereichten Doku- menten Hinweise auf den geltend gemachten Amtsmissbrauch durch die Beschwerdegegnerin entnommen werden. Vielmehr geht aus der aktenkun- digen Korrespondenz hervor, dass die Eingaben des Anzeigerstatters von Verunglimpfungen und Verbalinjurien geprägt sind und an das grenzen, was als ungebührlich im Sinne von Art. 132 ZPO zu qualifizieren ist. Wenn der Tonfall der Beschwerdegegnerin in dieser Situation etwas härter ausgefallen sein sollte als üblich, so kann ihr daraus keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden. Ein solch schärferer Tonfall geht aus dem Schreiben der Be- schwerdegegnerin vom 28. Februar 2012 jedoch nicht hervor (act. 2/2). Na- mentlich war der Hinweis auf die Verletzung des gebotenen Anstandes und die Androhung der Anordnung disziplinarischer Massnahmen im Wiederho- lungsfalle nicht unangebracht. Schliesslich vermag auch die angebliche Äusserung der Beschwerdegegnerin, der Anzeigerstatter könne gerne eine Beschwerde gegen sie einreichen (act. 1 S. 1), ein aufsichtsrechtlich rele- vantes Fehlverhalten nicht zu begründen. Damit liegt ein pflichtwidriges Ver- halten, welches in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens die Anord- nung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen erfordern würde, nicht vor.

### **E. 6**

Unter dem bisherigen kantonalen Verfahrensrecht gelangten für die Kosten- folgen nicht die zivilprozessualen, sondern die strafprozessualen Vorschrif- ten zur Anwendung; eine Kostenaufgabe kam analog der für den Strafpro- zess geltenden Regel des § 189 StPO/ZH nur dann in Betracht, wenn das Disziplinarverfahren, sei es von Seiten des Verzeigers oder des verzeigten Beamten, durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder wenn die Durchführung des Verfahrens durch ein solches Verhalten er- schwert

worden war. Aufgrund dessen, dass die Disziplinarbeschwerde ihrem Wesen nach eine bloße Anzeige war, hatte die Feststellung der Aufsichtsbehörde, dass die Verzeigung unbegründet sei, nicht schon zur Folge, dass dem Verzeiger die Kosten auferlegt werden konnten (ZR 73 [1974]

- 5 - Nr. 6 S. 11 mit weiteren Verweisen). Dies muss auch unter dem seit dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.